

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes BL 341 „Verkehrsspanne K 55/B 477n“, Stadtteil Blatzheim

Der Rat der Kolpingstadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 16.07.2013 gem. § 10 (1) BauGB den Satzungsbeschluss für o.g. Bebauungsplan gefasst. Der Satzungsbeschluss des Rates der Kolpingstadt Kerpen sowie die aufgrund des BauGB erforderlichen Hinweise werden gem. § 10 (3) BauGB in der derzeit gültigen Fassung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet liegt östlich der Ortslage Blatzheim – Bergerhausen und westlich des zukünftigen Umsiedlungsortes Manheim – neu. Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch den Straßenverlauf der Bundesstraße B 477n
- Im Osten durch die freie Landschaft parallel zu einem vorhandenen Wirtschaftsweg entlang der Flurstücke 23, 172 und 173, Fluren 34, 35, 29 und Flur 2
- Im Süden durch den Ortsrand der Ortslage Bergerhausen bzw. den geplanten Kreisverkehrplatz zur Anbindung der Ortslage „Manheim - neu“
- Im Westen durch die freie Landschaft, parallel zu einem vorhandenen Wirtschaftsweg entlang der Flurstücke 23, 172 und 173, in den Fluren 34, 35, 29 und Flur 2

Die Lage des Plangebietes ist dem Übersichtsplan (Anlage 1) zu entnehmen.

Ziel und Zweck der Planung ist es, die planungsrechtliche Voraussetzung zum Bau einer Gemeindeverbindungsstraße zwischen der K 55 im Süden und der B 477n im Norden zu schaffen.

Die verkehrliche Vernetzung vorhandener Ost-West-Verbindungen im Stadtgebiet Kerpen für den motorisierten Verkehr durch Schaffung einer zusätzlichen Nord-Südspanne zwischen B 477n und K 55 ist ein langfristig verfolgtes Ziel Kerpener Stadtentwicklungsüberlegungen. Hierdurch sollen Nachteile des voranschreitenden Tagebaues Hambach mit den damit verbundenen Verlusten verkehrlicher Infrastruktur aufgefangen werden. Eine entsprechende Trassenführung war im Bereich des Umsiedlungsort Manheim – neu bereits nachrichtlich im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dokumentiert. Mit Festlegung des Umsiedlungsstandortes Manheim neu wird eine Verschiebung der Trasse in westliche Richtung erforderlich.

Jedermann kann den Bebauungsplan BL 341 „Verkehrsspanne K 55/B 477n“ und seine Begründung im Rathaus der Stadt Kerpen, Abteilung 16.1 "Stadtplanung", Jahnplatz 1, **Zimmer 231**, während der Öffnungszeiten **Mo - Mi und Fr von 08.30 - 12.00 und Do von 13.30 bis 18.30** einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Bekanntmachungsanordnung

Die Angabe über Ort und Zeit der Auslegung wird hiermit gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung, die anstelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung erscheint, tritt der Bebauungsplan einschließlich Begründung in Kraft.

Rechtsbehelf:

Hinweise nach § 215 Abs. 2 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen:

1. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind nach § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kerpen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der derzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, den 31.07.2013

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin

